

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schweinfurt**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Gemeinde Grafenrheinfeld
Marktplatz 1
97506 Grafenrheinfeld
Per E-Mail: gemeinde@grafenrheinfeld.de &
bauleitplanung@ib-arz.de

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.12.2025

Unser Zeichen
4611-30-1&4612-50-1 / L2.2

Schweinfurt
30.01.2026

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Gemeinde Grafenrheinfeld, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grafenrheinfeld & 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Maincenter“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grafenrheinfeld in Verbindung mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Maincenter“. Die Planung erstreckt sich auf die Flurnummern 3888/16 und 4259 sowie Teilflächen der Flurnummern 3885, 3885/2, 3885/4, 3890/32, 3888/1, 3888/15, 3888/17, 3890/41, 3890/66 und 4269/1 der Gemarkung Grafenrheinfeld. Die Erweiterung bezieht sich auf Flurnummer 4269/1 der Gemarkung Grafenrheinfeld.

Im Allgemeinen soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

Insbesondere bei Ausgleichsflächen ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu realisieren. Der maximale Planungsfaktor sollte auf jeden Fall ausgenutzt werden (Planungsfaktor 0,2 reduziert den Ausgleichsbedarf). Der geplante Ausgleich auf einer Teilfläche der Flurnummer 4933 der Gemarkung Kitzingen (636 m²) ist zu überdenken. Der Ausgleich könnte sinnvollerweise mit angesparten gemeindlichen Ökopunkten erfüllt werden, dies ist zu prüfen.

Seite 1 von 2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 8087-10
Telefax 09721 8087-1555
E-Mail poststelle@aelf-sw.bayern.de
Internet www.aelf-sw.bayern.de

Besuchszeiten
Mo, Di, Do 8:00–12:00 u. 13:00–16:00
Mi, Fr 8:00–12:00
und nach Vereinbarung

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten oder wohnen. Zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern sieht der Gesetzgeber Mindestabstände vor, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind. Bei Flächenkulturen beträgt dieser Abstand 2 Meter. Gemäß § 17 Pflanzenschutzgesetz sind die genannten Mindestabstände von den Anwendern bei Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Flächen nutzen, einzuhalten. Diese Mindestabstände sind auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten.

Ein Begrünungsstreifen in ausreichender Breite am Rand des geplanten Bebauungsgebietes könnte die notwendigen Abstände innerhalb des Bebauungsplanes verwirklichen und den geforderten Abständen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung tragen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen. Bestehende Drainagen sind zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

